

Vergabestelle

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Bran-
denburg**

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Vergabeunterlagen:

Teil D: Vertragsentwurf

Aktenzeichen:

010-13-Vergabestelle-1042/8509+9#173418/2026

Vergabenummer: VV-2026-0004

Datum: 22.04.2026

Version: 1.0

Lieferung/Leistung: Immissionsbelastung Land Brandenburg 2026 / Prognose 2030 nach § 47 BImSchG, der 39. BImSchV und der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881

WERKVERTRAG

Zwischen dem

Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbrau-
cherschutz in der jeweils aktuellen Fassung der Geschäftsordnung der Landesregierung,
vertreten durch die Ministerin, dieser wiederum vertreten durch den Leiter der Abteilung Tech-
nischer und fachübergreifender Umweltschutz

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

...

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit folgender Leistung (Werk) zum Thema:

Immissionsbelastung Land Brandenburg 2026 / Prognose 2030 nach § 47 BIm-SchG, der 39. BImSchV und der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881
(Flächendeckende Überprüfung des landesweiten Immissionsniveaus 2026 sowie die Erstellung einer Immissionsprognose für das Jahr 2030)

1.2. Die Auftragsvergabe erfolgt aufgrund des Angebots des Auftragnehmers vom
(Anhang 1).
Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

2. Leistungsausführung

2.1. Art und Umfang der Leistung sind im Leistungsverzeichnis des Auftraggebers vom ...
(Anhang 2) und im Angebot (Anhang 1) dargelegt.

Der Auftragnehmer wird mit der Erbringung der Leistung nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses, welche als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt ist, beauftragt.

Bei Widersprüchen zwischen dem Werkvertrag in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung einerseits und dem Angebot andererseits gilt der Werkvertrag in Verbindung mit dem Leistungsverzeichnis.

- 2.2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
- 2.3. Treten bei der Erstellung des Werkes unvorhergesehene Schwierigkeiten auf, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.
- 2.4. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.
- 2.5. Zusätzliche Leistungen werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung durch den Auftraggeber erbracht.
- 2.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu den folgenden Mitwirkungshandlungen:
 - Organisation von Besprechungs- und Koordinationsterminen in Potsdam (beim Auftraggeber oder am Dienstsitz des Landesamtes für Umwelt)
 - Organisation von Informations- bzw. Fachveranstaltungen in Potsdam, soweit die Teilnahme des Auftragnehmers beauftragt wird und
 - Bereitstellung von beim Auftraggeber vorliegenden Ergebnissen und Eingangsdaten, Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg
- 2.7. Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind:
 - Frau Eva Petersson (MLEUV)
 - Herr Uwe Friedrich (LfU, im Auftrag des Auftraggebers)

Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers ist/ sind:

- ...

3. Zusammenarbeit mit Dritten

- 3.1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, zur Erstellung des Werkes und zur Erfüllung des Vertrages Dritte mit Teilleistungen zu beauftragen (Subunternehmer, Subgutachter). Für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen bleibt jedoch ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

- 3.2. Der Auftragnehmer organisiert und koordiniert die zur Erstellung des Werkes notwendigen Teilleistungen Dritter. Die Belange des Urheberrechtes sind dabei zu beachten.

4. Ausführungsfristen, Verzug

- 4.1. Für die Fertigstellung des Werkes sowie der folgenden in sich abgeschlossenen Teile daraus (Teilleistungen mit Arbeitspaketen (AP)) ergeben sich die Ausführungsfristen wie folgt:

Teilleistung 1

- AP 1 Immissionsberechnung Straßenverkehr 2026
- AP 2 Erstellung eines Zwischenberichtes
- AP 3 Besprechungstermin online

bis 15.11.2026

Teilleistung 2

- AP 4 Berechnung und Auswertung der Immissions-Vorbelastung 2026
- AP 5 Bestimmung der Immissions-Gesamtbelastung 2026 pro Straßenabschnitt
- AP 6 Immissionsberechnung Straßenverkehr Prognose 2030
- AP 7 Ermittlung eines repräsentativen Zeitraumes der meteorologischen Datenbasis
- AP 8 Bestimmung der Immissions-Vorbelastung 2030
- AP 9 Bestimmung der Immissions-Gesamtbelastung 2030
- AP 10 Bestimmung der Anzahl der Überschreitungen der Alarm- und Informationsschwellen)
- AP 11 Bestimmung der Immissions-Vorbelastung 2035 (Raster 500 x 500 m²)
- AP 12 Berechnung der Immissions-Zusatzbelastung Straßenverkehr 2035
- AP 13 Bestimmung der Immissions-Gesamtbelastung 2035
- AP 14 Integration der Daten in die USDB
- AP 15 Erstellung eines Abschlussberichtes
- AP 16 Drei ganztägige Besprechungstermine online

bis 15.11.2027

Die Endfassung des Gutachtens ist bis zum 31.03.2028 abzuliefern.

Ein Zwischenbericht zu Teilleistung 1 (Entwurf und Stand der Arbeiten) ist bis zum 15.11.2026 abzuliefern.

Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges einen Verzögerungsschaden verlangen.

Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Termin- und Leistungsplan als Vertragsstrafen relevant vereinbarten Termins berechtigt, Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die verspätete Leistung erbracht ist.

Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, nach § 648 BGB kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem

Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen, um so den Mehraufwand zu ersetzen, der durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

- 4.2. Bei Überschreitung der Ausführungsfrist für die Endfassung des Gutachtens kann der Auftraggeber, soweit nicht die Voraussetzungen des § 636 BGB vorliegen, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Auf den Rücktritt finden die §§ 323 – 326 und 346 – 351 BGB Anwendung.

5. Haftung der Vertragspartner

Die Vertragspartner haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

6. Abnahme

- 6.1 Das Werk sowie die nach Pkt. 4.1 vereinbarten Teilleistungen bedürfen der Abnahme im Sinne des § 640 BGB durch den Auftraggeber. Dabei ist eine angemessene Frist einzuhalten. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Bei Gutachten erfolgt die Abnahme durch schriftliche Bestätigung seitens des Auftraggebers.
- 6.2 Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftragnehmer zur Nachleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist verpflichtet.
- 6.3 Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung und nach einer Nachleistung des Auftragnehmers Dritte mit der Erbringung dieser Leistung zu beauftragen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat oder, soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat die Leistung so zu erbringen, dass sie im Bereich des Landes Brandenburg nutzbar und frei von Rechten Dritter ist.
- 7.3. Ist das Werk mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Nach der erfolglosen Bestimmung einer angemessenen Frist für die Nacherfüllung hat er die weitergehenden Rechte aus den §§ 636 – 638 BGB.
- 7.4. Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren in zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes. Im Übrigen gilt § 634 a BGB.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. Der Auftraggeber hat das ohne Zustimmung des Auftragnehmers übertragbare, unwiderrufliche, ausschließliche und unbeschränkte Recht zur Nutzung auf sämtliche Nutzungsarten einschließlich der Umgestaltung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vorbehalte des § 37 UrhG sind ausgeschlossen. Bei Veröffentlichungen ist der Urheber der Leistung zu benennen.
- 8.2. Der Auftragnehmer kann die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen nach Absprache mit dem Auftraggeber für wissenschaftliche Publikationen nutzen. Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- 9.2. Die bei der Erstellung des Werkes erlangten Informationen aus dem Bereich des Auftraggebers dürfen mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Personen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die in Nr. 3 genannten Personen sind über die Verschwiegenheitspflicht und die Nutzungsbeschränkung gemäß Ziffer 8 zu belehren.
- 9.3. Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Unterlagen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern.

Der Auftragnehmer erhält ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz an den bereitgestellten Daten. Er darf die übermittelten Unterlagen und Datensätze ausschließlich im Rahmen der Erbringung der mit diesem Werkvertrag vereinbarten Leistungen verwenden. Er stellt sicher, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Mitarbeiter von Subunternehmen die erlangten Daten nicht für ihre privaten Zwecke verwenden.

Die Nutzungsrechte an den aufbereiteten Eingangsdaten, den Ergebnisdaten sowie am Berechnungsmodell mit allen Objekten und Attributen gehen zum Vertragsende vollständig auf den Auftraggeber über. Bestehende Lizenzrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Beim Auftragnehmer ggf. verbliebene Datenbestände sind zum

Vertragsende unverzüglich zu löschen oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Das Löschen von Daten ist zu protokollieren.

- 9.4. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, eine Ausfertigung der erlangten Unterlagen sowie der erstellten Leistungen zu Archiv- und Dokumentationszwecken zu behalten.

Die restlichen Unterlagen, einschließlich Kopien, hat er unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.

9a Einwilligung in die Weitergabe von Daten an den Landtag bzw. an Abgeordnete

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber dem Landesparlament oder einzelnen Abgeordneten Auskünfte zum Namen des Auftragnehmers, Titel bzw. Inhalt des Gutachtens / Beratervertrages sowie der Kosten erteilt.

Widerrufsrecht: Der Auftragnehmer kann die vorstehende Einwilligung, soweit diese personenbezogene Daten betrifft, jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Auf die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der parlamentarischen Kontrolle auf Grundlage des § 27 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, unabhängig vom Vorliegen einer Einwilligung, wird hingewiesen.

10. Honorar / Zahlungen / Fälligkeiten / Vorlage von Belegen

- 10.1. Das Honorar beträgt einschließlich Mehrwertsteuer und Nebenkosten

höchstens ... €

Es wird wie folgt gezahlt:

für Teilleistung 1 (Abschlag)	... €
für Teilleistung 2a höchstens	... €
für Teilleistung 2b höchstens	... €
für Teilleistung 3 höchstens	... €

Die Vergütung der optionalen Leistungsbestandteile AP 1.1, AP 8 und AP 9 sowie der Option einer zusätzlichen Projektbesprechung (ab der 6. Projektbesprechung, bis zu drei zusätzlichen Terminen) und der Option einer Teilnahme an einer Öffentlichkeitsveranstaltung einschließlich eines Vortrages (bis zu drei Terminen) gemäß AP 8 erfolgt gemäß den im Preisblatt zum Angebot (Anhang 1) des Auftragnehmers vom ... benannten Preisen sowie nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber gemäß Ziffer 12.1.

Die Zahlungen im Einzelnen erfolgen unter den in Pkt. 10.3 genannten Voraussetzungen.

Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

- 10.2. Bankverbindung des Auftragnehmers

Kreditinstitut:

Konto-Nr.:

BLZ:

- 10.3. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abnahme und detaillierter Rechnungsstellung (Verwendungsnachweise) zu leisten. Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils des Honorars verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht zur Versteuerung.
- 10.4. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass gem. §§ 1 und 8 der Mitteilungsverordnung (MV) die Höhe der jährlichen Honorarzahlung aus diesem Vertrag dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird. Nach § 12 MV wird ausdrücklich auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dem Finanzamt hingewiesen.
- 10.5. Auf Grundlage des Brandenburgischen Vergabegesetzes, § 9, der Brandenburgischen Vergabegesetz-Durchführungsverordnung, § 1 sowie der mit dem Angebot eingereichten unterzeichneten Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formular 5.3 und ggfs. bei Nachunternehmern Formular 5.4) wird mit der Rechnungslegung die Vorlage folgender Belege gefordert (bei Teilrechnungen hat die Vorlage der Belege mit der Schlussrechnung zu erfolgen):

Belege über das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt aller bei der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten und etwaige Beschäftigte von Nachunternehmern oder Personalverleihern. Dem Monatsentgelt sind die auf den Monat umgerechneten unbedingt vereinbarten, nicht monatlich ausgezahlten Bruttoentgelte (Einmalzahlungen, Weihnachtsgeld usw.) hinzuzurechnen.

Geleistete Stunden des / der Beschäftigten, welche für die Vertragserfüllung erbracht wurden.

Die Belege können anonymisierte oder pseudonymisierte Kopien sein, die die Zugehörigkeit zu jeweils einer Person, aber nicht die Identität dieser Person erkennen lassen sollen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für die Leistung aus diesem Vertrag ist Potsdam.
- 11.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses gemäß dieser Klausel. Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn dieser ausdrücklich auf die hiesige Regelung Bezug nimmt.
- 12.2. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, diejenige gültige, wirksame und lückenfreie Regelung zu vereinbaren, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke bei Vertragschluss erkannt hätten.

- 12.3. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B Ausgabe 2003 wird Vertragsbestandteil.
- 12.4. **Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsinhalt.**

(Ort, Datum)

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

(Ort, Datum)

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Bitte bei Unterschriftsleistung Datum angeben!)